



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXIII. Vertrag des Kurfürsten Johann George mit Curd und Berndt von Arnim wegen Abtretung des den letztern an Biesenthal zuständigen Antheils gegen Plaue an der Havel, vom 18. Juni 1577.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](#)

Consens mittheilenn wollenn, ann Lehenngüter zu legenn schuldig seinn, Mitterweill auch, vnnd bis solche erkeuffunge der Lehenngüter geschicht, sollen die Vier Taufent Thaler einenn Wegk wie denn andernn Lebenn seinn vnnd bleibenn, etc. — Geschehenn vnnd gebenn zu Grimnitz, am Tage Viti, nach Christi vnsers Erlöfers vnnd Seligmachers geburtt Im Einn Taufent Funfhunderft vnnd Siebenn vnnd Siebentzigstenn Jahre.

Nach dem Biesenthalischen Erbregister von 1595.

XXIII. Vertrag des Kurfürsten Johann George mit Churd und Berndt von Arnim wegen Abtretung des den letztern an Biesenthal zuständigen Antheils gegen Plaue an der Havel,
vom 18. Juni 1577.

Zu wissenn, das Nachdem der Durchleuchtigste, hochgeborne Furst vnnd Herr, Herr George, Marggraf etc. — mit Churtt vnnd Berndt von Arnim, gebruederenn zu Boitzenburgk, weggenn Ihres antheils, Lehenn vnnd gutter zu Biesenthal besage der vbergebenenn Funfzehenn Punct vnnd dero darauff erfolgtenn abhandlung, so denn 26. Martii dieses 77. Jahres zur Zofenn vollnzogenn, richtig vorglichenn vnnd aber darauff erfolget, das Berndt v. Arnim mit gutenn wolbedachtenn muthe vnnd Raht von der handlung mit Plawenn abgestandenn, Als habenn Ihme hochstgedachte I. Churfl. g. vber seinen Anteil der 20,000 Thaler Vorficherung vnter dem dato zur Grimnitz, am Tage Viti, welcher gestalt Ihme solche 20,000 Thaler abgegebenn vnnd erlegett werden sollenn, zustellenn lasenn. Nachdeme aber Churtt von Arnim sich hernach erklerett, das er vor sein Persohn vf anderweit geschene vorschlege bey dem gute Plawenn vor sich Alleine bleiben wolle, Als ist es Abermals dahin behandelt vnnd verglichenn, das gedachter Churtt v. Arnim das Amt Plawenn vor sich vnnd seine Menliche Leibes-Lehenserben, vonn Erbenn zu Erbenn vnnd gesampte handstreger besage berurter vorbeschriebenenn Punct vnnd abhandlung erblich vnnd eigenthumblich habenn vnnd behalten soll, vnnd hochstgedacht Ihr Churfl. g. der 20,000 thlr. bey seinem Bruder Berntenn v. Arnim gentlich befreysten vnnd benehmenn, Auch I. Churfl. g. die Schultvorschreibung darüber wiederumb zu stellenn vnd vberantworten sol vnd wil. Also sol er auch I. Churfl. g. die 30,000 thlr. vff vnderscheidliche Termine, als nemlich bey entlicher Vollenziehung vnnd vrlichtung der Erbkauffhandlunge vnnd vorschreibung soll er Ir Churfl. g. 10,000 thaler Als denn erstenn Termin bahr vnd vf Weihenachten des 78. Jares, als denn andernn Termin, soll er Abermals 10,000 thaler vnnd vf Weihenachtenn, Wenn man 79 zu schreibenn anfahen wirdt, die Letzstenn 10,000 thaler, ohne einige Vorzinsunge, zu voller bezalung der 30,000 Thlr. erlegenn vnnd bezalemm. Dagegen habenn hochgedachte I. Churfl. g. Ihme Churtt von Arnim vnnd seinenn leibeslehenserben vnd gesampte handsträger ferner gewilligett, Das er sich der Schiffung vf der hauel vnnd Sprew mit noch einem Schiff vber die vorigenn beyde, so Ihme vnnd seinenn Bruder zu gelassenn, das er also vor sich Zwe vnnd sein Bruder ein Schiff, besage der Abhandlung, gebrauchenn magk. Vber das habenn Ihr Churfl. g. Ihme Churten v. Arnim auch gewilligt, das er eine Neue Windtmühl in denn Plawischenn gutern erbauwenn magk vnnd do der Windtmuller zu Plawenn seine beide Windmullen gutwillig vorkeussen wolte, das er die erftigkeit des Kauffs darann habenn solte. Imgleichenn habenn Ihr Churfl. g. gnediglich zugesagt vnd

vorprochenn die Verfehung zu thunn, wo er Churtt vonn Arnimb ohne Menliche Leibes-Lebens-
 erbenn abgehen wurde, das infonderheit vnnd Zu uoraus seine Töchter, die Schwestern aber vnnd
 Schwesterkinder, soweit sie vnnd derselbenn Erbenn, detsen Vormuge seine Schwestern Ehestiftung
 besugt, macht habenn sollenn das haus Plawe vf solchen fall gantz vnd gar ein zu nehmen vnnd
 ohne einige Rechnung oder wiederkehr so lange Inne habenn vnnd zu gebrauchenn, bis Ihnenn
 vonn seinem Bruder oder denn gesambtenn handstregern die ausgezalte 30,000 thaler, so Churtt
 v. Arnimb Churfl. g. so woll, auch die 20,000 thaler, so er seinem Bruder Bernten v. Arnimb er-
 legett hat, welchs zusammenn 50,000 thlr. austregt, richtig bezalet vnnd Sie dahero gentlich be-
 fridigt vnd vorgnugt worden seindt. Wurde aber Churt v. Arnimb Menliche Leibes-Lehenserben
 hinder sich verlafenn vnnd das dieselben auch ohne Menliche Leibes-Lehenserben verfiellenn, So
 sollenn alsdann einen wegg wie den andern vnd wie obgemelt feinen Erbenn als dem weiblichen
 geschlechte die 50,000 thlr. vorbliebenn vnnd sollenn wie vorgemelt vnnd zu dem ende das haus
 Plawenn ohne Jemandts hinderung, auch ohne einige Rechenung Inne habenn, geniesenn vnnd
 gebrauchenn vnnd nicht ehe zu reumenn schuldigk seinn, bis Ihnenn Ihre gelde, die 50,000 thlr.,
 vonn seinem Bruder detselbenn Leibes Lehens-Erbenn oder denn gesambtenn richtig betzahlt vnd
 erlegt wordenn seindt. Alsdann folgndt sollen die Erbenn das haus Plawenn reumenn vnnd
 feinn Bruder, detselbenn Leibes-Lehenserben oder die negtenn gesambtenn handstregere bemelts
 haus Plawenn inn die gesampte handt, vor sich vnnd Ihre Erbenn vonn Erbenn zu Erbenn, auch
 ohne Jemandts hinderung, einnehmenn vnd das so woll als andere Ihre Lehenn vnnd gutter be-
 sitzenn, geniesenn vnnd gebrauchenn vnnd soll Seinn Bruder vnnd Vetternn, als die gesampte handts-
 tregerenn mit vnnd Zu dem haufe Plawenn, zu dem ende vnnd nicht weiter vonn Churfl. g. vor-
 fassmlett seinn vnnd gedachtenn Churtt vonn Arnimb vonn Ihren Churfl. g. Consens, auch vonn sei-
 nenn Bruder vnd Vettern necht anwartendenn, das sie darinn gewilligt, Scheinn vnter Ihnenn
 Siegeln zugestelt werden. Dieweil auch gedachter Churt vonn Arnimb inn der handlung das
 haus Plawenn vor sich alleine angenohmmenn vnd Ihme die bezahlunge detselben etwas schwer
 vorfallenn mochte, So habenn I. Churfl. g. vf seinn vnderthenigts anfuchenn gnediglich gewilligett,
 das er zu dem behueff seinn antheill zu Gerfswalde, wann er es zuerst seinem Bruder, auch
 feinenn negt anwartendenn Vettern angebottenn vnnd sie Immerhalb Jahresfrist nicht mit Ihme
 handelen oder schliesenn wurden, das er alsdann solchen feinenn Antheill zu Gerfswalde gantz
 oder etwas dauon nach feinenn gelegenheit zu uorpändenn vnnd zu vorkeuffenn macht habenn
 soll. Vnnd was er also vonn Itzberurten Lehengut vorpfendenn oder vorkeuffenn vnnd inn die
 Plawischenn gutter wenden wurde, das fol feinem Bruder, Vettern vnd gesambtenn handstregern
 vf obgefatzte falle ann denn 50,000 thalern zu stadt kommenn vnnd vf denn Plawischenn guttern
 wiederumb zu Lehenn gemacht vnnd inn die gesampte handt gebracht werden vnd alsdann
 Lehenn feinn vnnd bleibenn. Der Vierte vnnd Fünfte Punct wegenn verlegung des Brückenn-Zols
 vonn Plawenn beruhett nochmals vf erkundigung vnnd bis vf ferner I. Churfl. G. erklerung vnd
 sollen doch einenn Wegk wie denn andern, do auch gleich der Brücken-Zoll ann andern orte
 folte Verlegett werden, die Stifts vnderthanenn, welchenn besage des Plawischen Erbregisters
 wegenn Ihrer dienste der halbe Zoll erlaßenn, detsenn nochmals erblich vnnd eigenthumblich be-
 freyett sein vnd bleibenn. Zu vrkundt vnnd das folche anderweit vorgleichung bis zu ferner vnnd
 endlicher volziehung vnnd vffrichtung der Erblichenn wechsell vnnd Kauffhandlung, so woll des
 Erbregisters (welchsforderlichst geschehenn soll) allenthalbenn richtig, seindt dieser Exemplar Zwe
 gleichlauts vorsertigett vnnd vonn hochstgedachtenn I. Churfl. g. mit der Churfl. Daumringe, auch

vonn ostgenanntenn Churt vonn Arnimb mit feinen angebornenn Pitschafft besiegeldt vnnd eigenn banden vnderfchrieben vnnd habenn I. Churfl. g. das eine Exemplar ann sich behalten vnnd das ander ihme Churtt von Arnimb zustellenn lasenn. Geschehenn zu Grimnitz, denn 18. Juny Anno etc. 1577.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister von 1595.

XXIV. Kurfürst Johann George verkauft das Arnißche Haus zu Biesenthal an seinen Amtsschreiber Joachim Brand, am 19. Januar 1594.

Wir Johans Georg etc. —, Bekennen etc. —, das wir vnferm Ambtschreiber zu Biesenthal vnnd liebenn getrewen Joachim Brandenn vf seinn vnderthenigts bitten vnd vorneblich seiner vnderthenigen Dienste willen, so er vns vor dieser Zeitt vff vnfern Emptern hinn vnnd her wieder vielfaltig geleistett, Auch noch ferner thun kann, soll vnd will vnfer haus dofelbst zu Biesenthal, welches hiebeurnn weilandt henning von Arnimbs witwe zu ihrem Leibgedinge bewohnett (weil vns folchs etzliche Jahr zu schaden ledig gestanden vnnd die gebewde, gantz fehr fonderlich aber das alte Wonhaus gar eingefallenn) sambt dem darann gelegenenn Gartenn vnd Wiesen, wie folchs inn seinenn grentzmahlenn zwischenn Mertenn Rückernn vnnd Alte Jörs wegeners gehößtenn oder Wonungenn Innen gelegenn, vor vnnd vmb zwey hundert Thaler erblichen vnnd eigenthumblichen vorkaufst vnd vbergebenn, Dergestalt vnd also, das obgemelter vnser Ambtschreiber Joachim Brandt vns vf solche Izbenante Kauffsumma alfofort 100 Thaler bahr, zum Angelde ynnd dann Jehrlinc vf Osterm des negst kunftigenn 95. Jahres antzufangenn 25 Thaler, bis die Kauffsumma der 200 Thaler gentlich erfüllett, inn vnser Ambt Biesenthal erlegenn vnnd inn seiner geldt Einnahme berechnenn vnnd dajegen vor sich vnnd seinn Erbenn oberwentes haus sambt dem zugehörigen Gartenn vnnd Wiesen als seinn Erb vnnd eigenthumblich gutt, be nebenst der Brawgerechtigkeit gleich denn andern Einwohnendenn Brewerinn vnnd Burgernn gegenn erlegung der gebuhrliebenn Braw-Zyfe, Item die holtz-, Rohr- vnnd Grafs-Kafeln, auch Sonstenn alle anderen Burgerliche gerechtigkeit, wie die vonn alters, do es noch ein Burbergutt gewesenn, Datzu gebraucht wordenn seinn vnd noch datzu gehörenn, Imgleichenn auch ein Ort landes, vorm Keitztor dafelbst gelegen, welcher auch vor alters dabey gewesenn, Itzo aber ein Zeillang vonn denn Keitzers vmb die hüer geackert wordenn, erblichenn Jedoch gegenn entrichung der gewönliehenn hüer geruhiglichenn zu seinem vnnd seiner Erbenn bestenn hinfuro gebrauchenn, Detselbe ohne vnferm, der Gemeine zu Biesenthal vnnd Menniglichs schadenn, vorbesernn vnnd vormehrenn vnnd Sonstenn seines gefallens damit zu gebahrenn gutt fuk vnd macht habenn soll etc. — Vrkundlich mitt vnferm Daum Secrett wifsentlich besiegelt vnnd gebenn zu Cölln ann der Sprew, denn 19. Januarii, der weiniger Zahl im 94ten Jahre.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister vom Jahre 1594.